

Kreis Viersen	4
78/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
79/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
80/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
81/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
82/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
83/2025 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger	9
84/2025 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung einer ausländischen Fahrerlaubnis	10
Burggemeinde Brüggen	11
85/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Gewerbesteuer-Zinsbescheides	11
86/2025 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters/und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 14.09.2025	12
87/2025 Wahlbekanntmachung	21
88/2025 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	24
89/2025 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Burggemeinde Brüggen	26
90/2025 Bebauungsplan Brü/6a „Born Süd - Borner Feld“, 7. Änderung	28
Gemeinde Grefrath	30
91/2025 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/ 2026	30
92/2025 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	31
Stadt Nettetal	34
93/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	34
94/2025 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	35

95/2025	Zustellung eines Erstanschreiben und einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	36
96/2025	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal	37
97/2025	Sicherung Unterhalt	39
98/2025	Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Nettetal in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Nettetal (Kommunalwahl) im Jahr 2025	40
99/2025	Wahlbekanntmachung	53
Gemeinde Niederkrüchten		55
100/2025	Wahlbekanntmachung	55
Gemeinde Schwalmthal.....		57
101/2025	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal	57
Stadt Viersen		59
102/2025	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	59
103/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	60
104/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	61
105/2025	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	62
106/2025	Wahlbekanntmachung	63
Stadt Willich.....		65
107/2025	Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben	65
108/2025	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die LTU Gebäudereinigung GmbH	67
109/2025	Öffentliche Zustellung zweier Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren Robert Krzywaznia.....	68
110/2025	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Jörg Frenken	69
Sonstige		70
111/2025	Jagdgenossenschaft Hinsbeck in der Stadt Nettetal: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 14.03.2025	70
112/2025	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, den 17. März 2025	72
113/2025	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2025/2026.....	74
114/2025	Auslegung Jagdpachtverteilungsliste 2024/2025	75
115/2025	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpf für das Geschäftsjahr 2025/2026	76

116/2025	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt	77
117/2025	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 04.03.2025	79
118/2025	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt- Viersen	80
119/2025	Einladung Jagdgenossenschaft Grefrath/Ost	81
120/2025	Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen 2025	83
121/2025	Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Brüggen für das Geschäftsjahr 2025/2026 (01. April 2025 bis 31. März 2026)	84
122/2025	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV	85

Kreis Viersen

78/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.01.2025
Aktenzeichen 03280566500/le
gegen**

Herrn
Vitalii Serhiienko
Shactarska 8/2
UA-71630 DNIPRORUNDE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.01.2025

Im Auftrag

Lentz

79/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.12.2024
Aktenzeichen 03280562148/ha
gegen**

Herrn
Mykhailo Holovenko
Ul. Sosnowa 20
PL-42-260 RUDNIK WIELKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.01.2025

Im Auftrag

Handeck

80/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.01.2025
Aktenzeichen 03260556990/sv
gegen**

Herrn
Imad El Otmani
Ellerstr. 53
40227 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.01.2025

Im Auftrag

Sievers

81/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2025
Aktenzeichen 03280566526/le
gegen**

Frau
Julia Krönert
Duisburger Straße 169
40885 Ratingen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.01.2025

Im Auftrag

Lentz

82/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.02.2025
Aktenzeichen 03280554269/pe
gegen**

Herrn
Jabiel Espinosa
Vereinsstr. 24
51379 Leverkusen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.02.2025

Im Auftrag

Peters

83/2025 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbau-seminar für Fahranfänger

Gegen **Lea Rohrbeck**, letzte bekannte Anschrift: **Hohlstr. 70, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.01.2025** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.01.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Vincke

84/2025 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung einer ausländischen Fahrerlaubnis

Gegen **Oliver Henderix**, letzte bekannte Anschrift: **Sint Jorisstraat 29, 5911 HB VENLO**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.11.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.01.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Jendrsczok

Burggemeinde Brüggen

85/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Gewerbesteuer-Zinsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 06.12.2024 Kassenzeichen 01200656.7/0200
Steuernummer: 5102/5805/1817
gegen

Firma BS Ingenieur GmbH, letzte bekannte Anschrift:
In der Haag 3, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 110, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.
Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 29.01.2025
Im Auftrag
gez.
Schmitz

86/2025 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters/und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 14.09.2025

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW.S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2024 (GV. NRW. S. 942) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Burggemeinde Brüggen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleitung der Burggemeinde Brüggen im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 212 während der Dienstzeit (Mo. bis Fr. 07:30 bis 12:30 Uhr) kostenlos abgegeben oder per E-Mail an wahlen@brueggen.de oder unter der Telefonnummer 02163 5701-143 angefordert werden können. Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original sowie unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW.S. 454, 509, 1999 S. 70/SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b KWahlO wird hingewiesen.

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden. (siehe § 15 KWahlG)

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

- 1.2 Als Bewerberinnen/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge

der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/n andere/n Bewerber/in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterin/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind frühestens ab 01.08.2024 (46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode), die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (10.12.2024) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/ Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. (siehe § 17 KWahlG)

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach

demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. (siehe § 15 Absatz 2 KWahlG)

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit öffentlich bekannt geben.

- 1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen. (siehe Anlage 27 KWahlO)

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer/eines einzelnen Zuwenderin/Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben. (siehe Anlage 27 KWahlO)

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin/des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. (siehe Anlage 28 KWahlO)

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchen Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 des KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **170 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Unterstützungsunterschriften)

Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen. (siehe § 46d Absatz 1 KWahlG)

Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträgerinnen/Vorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unter die in Punkt 1.3 bezeichneten Parteien oder Wählergruppen fällt.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **170 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in den Datenschutzhinweisen auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 anzugeben sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung müssen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Absatz 3 KWahlG gelten die genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger zu benennen.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. (siehe §15 KWahlG)

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/der Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppe, wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
- Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtages nach dem Wählergruppentransparenzgesetz bzw. die Anlage 27 oder die Anlage 28 KWahlO.

Wählergruppen, die gem. § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss Ihrem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beifügen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den voran-

gehenden zwölf Monaten Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erhalten hat. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggfs. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellter Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **14 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (siehe § 16 KWahlG)

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

- 4.5 Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird/dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d entsprechende Anwendung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen sind spätestens bis zum (69. Tag vor der Wahl),

07.07.2025, 18:00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 212 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Auf die Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 vom 10.12.2024 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr.38/2024) wird hingewiesen.

Brüggen, 23.01.2025

Der Wahlleiter

Gez.

Dieter Dresen

Allgemeiner Vertreter

87/2025 Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)
1010	Alter Postweg bis Vennmühlenweg	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1020	Am Bruch bis Zum Oebeler Bruch	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1030	Amselweg bis Westring (ab 44/49)	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1040	Ahornweg bis Zeisigweg	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1050	Birkenweg (außer 11, 13 u. 17, 19, 21, 23) bis Wildor-Hollmann-Straße	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 11
1060	Am Grasweg bis Weiherfeld	Kreuzherrengrundschule, Nikolausplatz 1
1070	An der Kreuzstraße bis Wacholderweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1080	Am Speck bis Tippheideweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1090	Am Flitz bis Schmielenweg	Begegnungsstätte Lüttelbracht, Genholter Straße 98
1100	Bernhard-Röttgen-Waldweg bis Tegeler Weg	Begegnungsstätte Lüttelbracht, Genholter Straße 98
1110	Alst bis Grenzweg	Schützenhaus Boerholz, Boerholz 52 b
1120	Am Hollenberg bis Tulpenweg	DRK-Kita Mevissenfeld, Mevissenfeld 6
1130	Amersloher Weg bis Stiegstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1140	Agrisstraße bis Westwall	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1150	Am Baßgarten bis Zissenweg	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1160	Eichendorffstraße bis Schillerstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1170	Am Linzenkamp bis Uhlandstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.01. bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Gesamtschule Brüggen, Kreuzherrenplatz 6, 41379 Brüggen in den ausgeschilderten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brüggen, 27.01.2025

Gez.

Frank Gellen

Bürgermeister

88/2025 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

1. Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Absatz 1 bis 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Burggemeinde Brüggen wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Burggemeinde Brüggen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2. Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. früheren Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

3. Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes
Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden, bis zum 31. März 2025 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Widersprüche können schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an die Burggemeinde Brüggen -Der Bürgermeister-, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen gerichtet werden.

Brüggen, 27.01.2025

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

89/2025 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 17. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2023 einschließlich Lagebericht 2023 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Der Rat beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 569.728,95 € der Ausgleichs-rücklage zuzuführen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2023.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2023 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
0. Aufwendung zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	2.159.320 €
1. Anlagevermögen	127.290.961 €
2. Umlaufvermögen	15.028.295 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	626.562 €
Bilanzsumme Aktiva	145.105.138 €
Passiva	
1. Eigenkapital	61.198.974 €
2. Sonderposten	34.965.289 €
3. Rückstellungen	11.240.335 €
4. Verbindlichkeiten	36.775.639 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	924.900 €
Bilanzsumme Passiva	145.105.138 €

Die Ergebnisrechnung 2023 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	45.052.844,43 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-45.377.299,91 €
3. Ordentliches Ergebnis	-324.455,48 €
4. Finanzergebnis	110.894,41 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-213.561,07 €
6. Außerordentliches Ergebnis	783.290,02 €
Jahresergebnis	569.728,95 €

Die Finanzrechnung 2023 weist folgende wesentlichen Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.595.891,79 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-42.485.943,10 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-890.051,31 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.781.614,50 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.844.000,44 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.062.385,94 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-6.952.437,25 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-916.964,98 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-7.869.402,23 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	13.339.581,27 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-746.442,12 €
Liquide Mittel	4.723.736,92 €

Der Jahresabschluss 2023 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 101, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 27. Januar 2025

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

90/2025 Bebauungsplan Brü/6a „Born Süd - Borner Feld“, 7. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

7. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6a „Born Süd - Borner Feld“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6a „Born Süd - Borner Feld“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Born Süd - Borner Feld“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

14.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 17.03.2025 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Brü/6a „Born Süd - Borner Feld“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

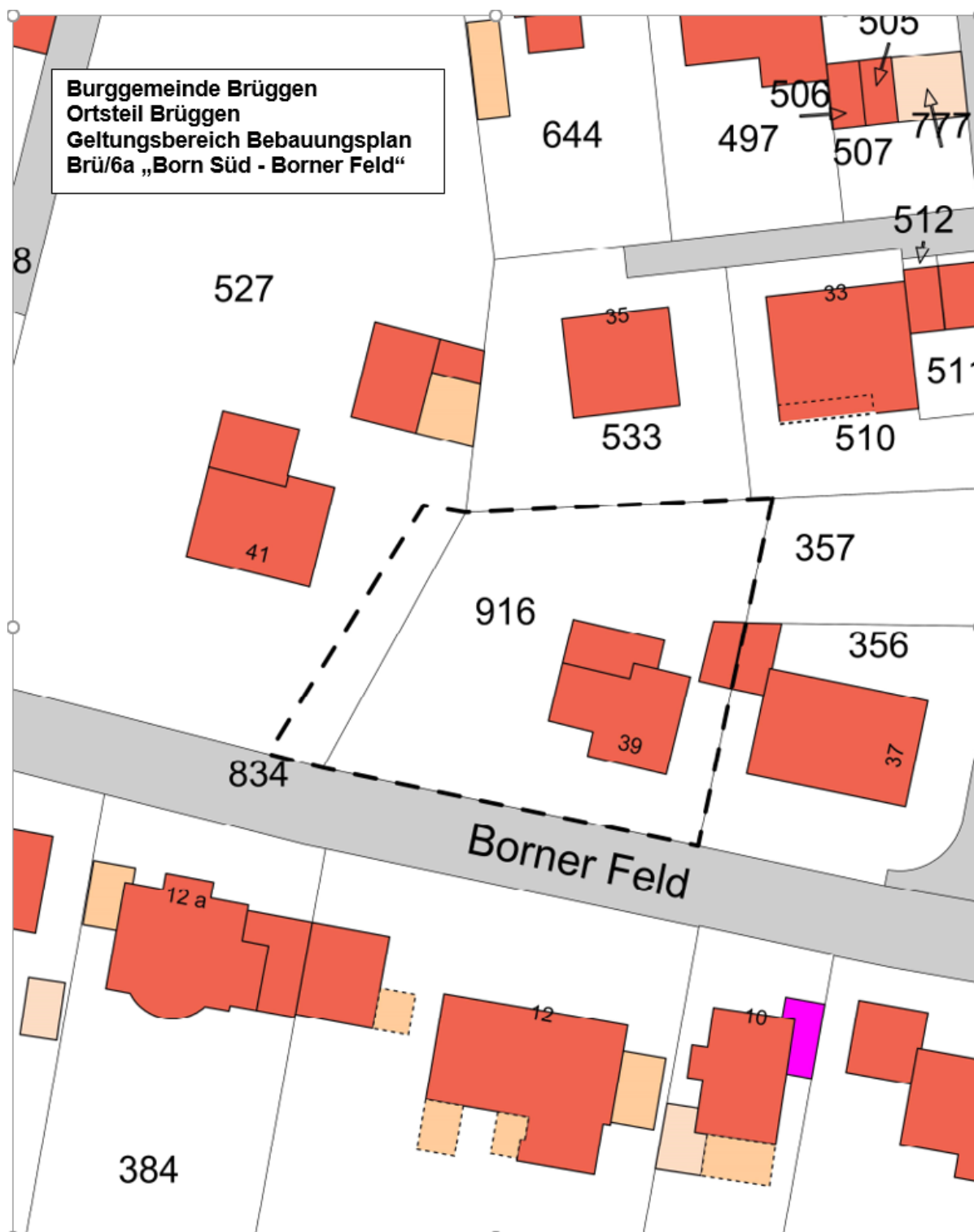
Für eventuelle Fragen zum Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 27.01.2025

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath

91/2025 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/ 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 31.01.2025 bis 28.02.2025 im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, Zimmer 103, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 23.01.2025

gez.

Schumeckers

Bürgermeister

92/2025 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. **Die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath ist in – 8 – allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. Januar bis 28. Januar 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 29.01.2025

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

gez.
Schumeckers

Stadt Nettetal

93/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug Audi, blau,
letztes amtliches Kennzeichen KK-QO3
Standort An der Kleinbahn, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 24.01.2025 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 24.01.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

94/2025 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Michel Haesler geb. am 06.11.1973,
gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß
des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von
Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch
Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG-
kann nicht zugestellt werden, da der
Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.
Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt
Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11,
im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden.
Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im
Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 03.02.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Schmitz

95/2025 Zustellung eines Erstanschreiben und einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Das an Herr Mekowulu, geb. 18.06.1990 gerichteten Erstanschreiben und die Rechtswahrungsanzeige gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UhVorschG- vom 20.01.2025 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben und die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 03.02.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Klein)

96/2025 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022, im Amtsblatt 22/2023 Vorgangsnummer 707/2023; im Amtsblatt 24/2023 Vorgangsnummer 806/202; im Amtsblatt 13/2024 Vorgangsnummer 474/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 14/2024 Vorgangsnummer 510/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 23/2024 Vorgangsnummer 774/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 28/2024 Vorgangsnummer 882/2024 und im Amtsblatt 31/2024 mit der Vorgangsnummer 956/2024 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Nicht mehr Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Harald Rothen (seit 01.01.2025)

Zusätzlich beauftragt: Olena Chernieva (seit 01.12.2024); Simon Huybers, Cedric Wilmot (seit 01.01.2025); Martina Lampenscherf (seit 15.01.2025)

Nicht mehr beauftragt: Lucas Kierdorf und Markus Wienzek (seit 01.01.2025);

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Kerstin Duve, Nils Hauschild

Beauftragt: Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Heinz-Gerd Schummers, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Melten, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Schottenhammel, Sven Jentges, Thomas Heyman, Stylianos Karagiannis, Andrea Straatmann, Aline Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Hannah Buffen, Melvin von den Bruck, Lena Rosowski, Rico Mühlenbruch, Sandra Brouwers, Michael Schröder, Georg Felder, Marion Stemmanns, Thomas Nieendick, Jan Leewen, Hendrik Saunus, Huan-yu Bi, Olena Chernieva, Cedric Wilmot, Simon Huybers und Martina Lampenscherf

Nettetal, den 30.01.2025

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer
Technischer Betriebsleiter

97/2025 Sicherung Unterhalt

Die an Herrn Oleksij Kyrychenko, geb. 24.03.1992 gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UhVorschG- vom 13.12.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 24.01.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Büsen)

98/2025 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Nettetal in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Nettetal (Kommunalwahl) im Jahr 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2025 die nachstehende Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Nettetal in 21 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) öffentlich bekannt gemacht.

Wahlbezirkseinteilung Kommunalwahlen 14.09.2025				
Wahl-be-zirk	Stimm-be-zirk	STRSCHL.	STRASSENNAME	HAUSNR.
401	4010	2759	Am Treppchen	
		2769	Bocholt	
		2790	Dechant-Werth-Straße	
		2791	Doerkesplatz	
		2813	Färberstraße	
		2836	Hans-Willi-Güßgen-Platz	
		2838	Hein-Nicus-Straße	
		2843	Hochstraße	
		2860	Johannes-Hessen-Straße	
		2124	Johannes-Torka-Straße	
		2869	Kempener Straße	
		2871	Kirchstraße	
		2880	Leo-Bontenackels-Straße	
		2881	Marktstraße	
		2892	Obere Färberstraße	
		2896	Pastor-Schmidt-Straße	
		2122	Samtbandstraße	
		2927	Steegerstraße	
		2942	Wilhelm-Reimes-Straße	
402	4020	2753	Am Bengerhof	
		2768	Am Wasserturm	
		2765	Birkenweg	
		2771	Bocholter Weg	
		2783	Burgstraße	
		2781	Buchenstraße	
		2793	Douvengasse	

		2795	Düsseldorfer Straße	
		2803	Eichenstraße	
		2819	Florastraße	
		2837	Hagelkreuzstraße	
		2845	Hoverkampstraße	
		2847	Im Dorffeld	
		2849	Im Hopfengarten	
		2851	Im Hoverbruch	
		2859	Ingenhovenweg	
		2879	Lindenstraße	
		2903	Robert-Kahrman-Straße	
		2929	Steinstraße	
		2921	Süchtelner Straße	
		2937	Tannenstraße	
403	4031	2760	Am Schänzchen	
		2785	Caudebec-Ring	
		2815	Fasanenstraße	
		2821	Flothend	
		2842	Hanna-Meuter-Straße	
		2858	Joseph-Veith-Straße	
		2132	Landrat-Mülleneisen-Straße	
		2887	Nachtigallenweg	
		2895	Reiherstraße	
		2915	Seerosenstraße	
		2916	Sittard	
		2919	Sperberstraße	
	4032	2792	Dornbuscher Straße	
		2797	Dyck	
		2873	Kölsumer Weg	
		2901	Rennekoven	
		2944	Wilhelmshöhe	
404	4040	2755	Am Nettebruch	
		2770	Am Bongartzstift	
		2766	Am Ludbach	
		2757	Am See	
		2763	An St. Sebastian	
		2767	Bleichstraße	
		2777	Breyeller Straße	1 - 114, 120
		2779	Brockerhof	
		2801	Eichendorffstraße	
		2807	Elisabethstraße	
		2809	Eremitenstraße	
		2816	Fenland-Ring	
		2817	Fischerweg	
		2823	Flothender Straße	

		2825	Freiheitstraße	
		2829	Friedhofstraße	
		2831	Görresstraße	
		2835	Grüner Weg	
		2861	Johannes-Cleven-Straße	
		2863	Kampstraße	
		2867	Karpfenweg	
		2875	Königsberger Straße	
		2885	Mühlenstraße	
		2893	Ostdeutscher Weg	
		2897	Reinersstraße	
		2913	Sassenfelder Straße	
		2931	Stettiner Straße	
		2936	Stöppken	
		2935	Strandweg	
		2939	Von-Bocholtz-Straße	
		2947	Windmühlenweg	
405	4050	2752	Am Anger	
		2752	Am Hecksken	
		2752	Am Hegbaum	
		2752	Am Rollbruch	
		2754	An Schönkes Krüz	
		2787	Danziger Straße	
		2799	Eduard-Istas-Straße	
		2805	Einsteinstraße	
		2814	Falltorfeld	
		2832	Gartzweg	
		2830	Geldrischer Weg	
		2855	Im Weberfeld	
		2862	Jülicher Weg	
		2876	Krüßhütt	
		2878	Lindenallee	52 - 54
		2899	Reinhard-Boetzkes-Straße	
		2909	Sassenfeld	
		2911	Sassenfelder Kirchweg	
		2941	Weimarer Straße	
		2948	Zur Neumühle	
		2949	Zur Nette	
406	4060	2761	An den Sportplätzen	
		2953	An der Weberei	
		2773	Bongartzstraße	
		2775	Brabanter Straße	
		2827	Friedenstraße	
		2833	Graf-Mirbach-Straße	
		2865	Karl-Egmond-Straße	

		2952	Karl-Reulen-Straße	
		2877	Kurze Straße	
		2883	Mittelstraße	
		2891	Nordstraße	
		2900	Rektor-Budde-Straße	
		2905	Rosental	
		2907	Roxforter Weg	
		2923	Schulzenburgweg	
		2925	Stadionstraße	
		2933	Strackweg	
		2943	Werner-Jaeger-Straße	
		2945	Wevelinghover Straße	
407	4071	2751	Alter Postweg	
		2750	Am Amtsgericht	
		2762	Am Schlibecker Berg	
		2888	An der Bahntrasse	
		2962	Brillantsamtstraße	
		2789	De-Ball-Straße	
		2811	Erich-Selbach-Straße	
		2839	Heidenfeldstraße	
		2840	Heinrich-Haanen-Straße	
		2841	Heinrich-Kessels-Straße	
		2853	Im Loewinkel	
		2857	In der Loehede	
		2889	Niedieckstraße	1-125,131,131a, 133,135,137,137a, 139
		2894	Oberes Heidenfeld	
		2938	Van-der-Upwich-Straße	
	4072	2221	Büschen	
		2228	Franziskusstraße	
		2126	Graf-Schaesberg-Straße	
		2249	Hübeck	
		2253	Im Windfang	
		2263	Koul	
		2265	Krugerpfad	
		2269	Marienstraße	
		2272	Nell-Breuning-Straße	
		2889	Niedieckstraße	128-130,132,134,136,138,141-167
		2283	Oirlich	
		2128	Rektor-Bongartz-Weg	
		2285	Oirlicher Straße	
		2313	Wevelinghoven	
408	4080	2201	Am Heidbüchel	
		2202	Am Jüütenbongert	
		2207	An Backesbeek	
		2209	An Haus Bey	

		2211	Ansemsstraße	
		2214	August-Färvers-Straße	
		2223	Dahliensteg	
		2225	Feegersweg	
		2227	Fliederweg	
		2233	Haak	
		2237	Hauptstraße	
		2235	Hamsel	
		2241	Hendrik-Goltzius-Weg	
		2243	Hillenweg	
		2247	Homborgen	
		2251	Im Krokusfeld	
		2258	Jupp-Rübsam-Straße	
		2261	Kopernikusstraße	
		2264	Krickenbecker Allee	
		2267	Landstraße	
		2274	Neuenweg	
		2275	Neustraße	
		2280	Obere Landstraße	
		2293	Rosenweg	
		2299	Schlöp	
		2300	Schloßallee	
		2303	Stauffenbergstraße	
		2304	Techelweg	
		2305	Tulpenpfad	
		2307	Verbindungsstraße	
409	4090	2200	Am Engel	
		2203	Am Kreuzberg	
		2205	Am Sandberg	
		2213	An St. Peter	
		2215	Auf der Schomm	
		2217	Bellenweg	
		2219	Bergstraße	
		2229	Glabbach	
		2231	Grefrather Straße	
		2239	Heide	
		2245	Höhenweg	
		2256	Johannesfeld	
		2257	Johannesstraße	
		2259	Karstraße	
		2271	Markt	
		2273	Nette	
		2281	Oberstraße	
		2287	Ophoven	
		2289	Panoramaweg	
		2291	Parkstraße	

		2292	Peter-Berten-Straße	
		2295	Schenkesweg	
		2296	Schießruthe	
		2301	Schloßstraße	
		2294	St.-Antonius-Straße	
		2309	Voursenbeck	
		2311	Wankumer Straße	
		2315	Wingesberg	
410	4100	2651	Am Brandt	
		2653	Am Feldrain	
		2655	Am Hellenberg	
		2657	Am Hotschgraf	
		2659	Am Rennplatz	
		2661	Am Sportplatz	
		2367	Am Stiegertor	
		2665	Am Wittsee	
		2667	Anton-Heinen-Straße	
		2668	Austalsweg	
		2669	Bruchstraße	
		2671	Busch	
		2673	Buscher Weg	
		2675	Deller Weg	
		2677	Dorfstraße	
		2679	Fichtenweg	
		2680	Franz-Nelihsen-Straße	
		2681	Frenkenweg	
		2683	Geldrische Straße	
		2685	Hampoel	
		2687	Hastert	
		2689	Heerstraße	
		2691	Heidweg	
		2693	Heronger Straße	
		2695	Hinsbecker Straße	
		2697	Hohe Driesch	
		2699	Im Winkel	
		2701	In der Feriat	
		2705	Joh.-Peter-Knippen-Straße	
		2703	Johann-Finken-Straße	
		2707	Kaldenkirchener Straße	
		2709	Lärchenweg	
		2710	Leopold-Henrichs-Straße	
		2711	Locht	
		2713	Lomstraße	
		2715	May	
		2108	Paul-Breuer-Straße	
		2716	Paul-Schrievers-Straße	

		2717	Perdsvenn	
		2719	Petershof	
		2721	Plankenheide	
		2723	Poelvenn	
		2727	Schopspad	
		2731	Schulpfad	
		2729	Schützenkamp	
		2733	Schwanenhaus	11 - 66
		2725	Speestraße	
		2735	Ulmenweg	
		2737	Xylanderweg	
		2739	Zum Wedemhof	
411	4111	2004	Am Heydevelthof	
		2011	Baerlo	
		2026	Blumental	
		2043	Erlenbruch	
		2077	Im Weiherfeld	
		2097	Leutherheide	
		2099	Lindenallee	1 - 32
		2135	Ritzbruch	
		2160	Weberstraße	
	4112	2001	Am Kastell	
		2008	Am Alten Pastorat	
		2005	Am Quellensee	
		2013	Beek	
		2032	Breyeller Straße	116-118, 126-142
		2075	Hühr	
		2093	Kirchweg	
		2101	Lobbericher Straße	
		2107	Loirfeld	
		2112	Mußkamp	
		2118	Oberonnert	
		2119	Onnert	
		2136	Romdöppen	
		2143	Sprinkelhofer Weg	
		2120	Unteronnert	
			Werner-Klaber-Straße	
412	4120	2012	Alte Dohrstraße	
		2021	Bieth	
		2023	Biether Straße	
		2028	Bootenkamp	
		2036	Brückenhausstraße	
		2037	Christian-Rötzel-Allee	
		2039	Dohrstraße	
		2055	Gier	

		2069	Hohlweg	
		2080	Josef-Hoffmans-Straße	
		2083	Jupp-Busch-Straße	
		2095	Lambertimarkt	
		2116	Nordhoffstraße	
		2117	Natt	
		2147	Schellberg	
		2149	Schmaxbruch	
		2151	Schulstraße	
		2150	Schumachersstraße	
		2154	Theodor-Haan-Straße	
413	4130	2015	Berg	
		2045	Felderend	
		2047	Fongern	
		2051	Gerhart-Hauptmann-Straße	
		2059	Haagstraße	
		2079	Johann-Peters-Straße	
		2081	Josefstraße	
		2094	Krämerstraße	
		2109	Lotzstraße	
		2111	Metgesheide	
		2121	Overbeckstraße	
		2157	Von-Waldois-Straße	
		2159	Vorbruch	
		2161	Wiesenstraße	
414	4141	2006	Am Hang	
		2002	Am Bahndamm	
		2017	Berger Feld	
		2019	Berliner Straße	
		2031	Brassertweg	
		2041	Dülkener Straße	
		2053	Gertrudenhof	
		2065	Heinrich-Houben-Straße	
		2067	Henri-Dunant-Straße	
		2105	Lötscher Weg	
		2125	Paul-Therstappen-Straße	
		2145	Schaager Straße	
	4142	2103	Lötsch	
		2153	Thalweg	
415	4150	2010	An der Alten Schule	
		2003	Am Kreuzgarten	
		2025	Blumenstraße	
		2027	Boisheimer Straße	
		2035	Buchenweg	
		2085	Carl-Sonnenschein-Straße	

		2063	Happelter Straße	
		2064	Heinrich-Anstoetz-Straße	
		2071	Hubertusplatz	
		2073	Hubertusstraße	
		2087	Kettelerstraße	
		2091	Kindter Straße	
		2092	Krüchtens Straße	
		2113	Mommer Straße	
		2963	Rahe Feld	
		2129	Rahe	
		2155	Versteylstraße	
		2163	Zum Sonnenbach	
416	4160	2007	An der Kirche	
		2009	Annastraße	
		2029	Brachter Straße	
		2033	Bruckrath	
		2049	Furth	
		2057	Grenzweg	
		2062	Hainbuchenweg	
		2060	Hans-Herbert-Rösches-Str.	
		2061	Happelter	
		2089	Kindt	
		2115	Moubisstraße	
		2114	Mühlenbachweg	
		2123	Pasch	
		2127	Pieper	
		2131	Rieth	
		2133	Riether Straße	
		2139	Sonnendyker Weg	
		2141	Speck	
417	417	2351	Adolf-Kolping-Straße	
		2359	Am Frankenkamp	
		2367	Am Stiegertor	
		2381	An der Stadtmauer	
		2389	Bahnhofstraße	
		2401	Brigittenstraße	
		2421	Entenpfad	
		2427	Fährstraße	
		2429	Feldstraße	
		2433	Frankstraße	
		2435	Friedrichstraße	
		2439	Gartenstraße	
		2469	Hockstraße	
		2485	Jahnstraße	
		2489	Jan-Van-Nooy-Straße	

		2493	Kanalstraße	
		2495	Karlstraße	
		2497	Kehrstraße	
		2501	Kirchplatz	
		2505	Klostergasse	
		2511	Königspfad	
		2531	Marktplatz	
		2541	Ochsenpfuhl	
		2543	Poensgenstraße	
		2547	Rathausgasse	
		2563	Synagogenstraße	
		2589	Van-Alpen-Straße	
		2597	Wallstraße	
418	4180	2352	Ahornweg	
		2358	Am Birkshof	
		2363	Am Luchtberg	
		2364	Am Panneschopp	
		2374	An der Kleinbahn	
		2385	Antonstraße	
		2399	Breslauer Straße	
		2407	Bürdestraße	
		2415	Donkelsvennweg	
		2477	Im Dahl	
		2491	Juiser Feld	
		2517	Kreuzstraße	
		2520	Lambert-Maaßen-Straße	
		2615	Montel-Allee	
		2545	Poststraße	
		2549	Ravensstraße	
		2567	Schindackersweg	
		2575	Schwanenhaus	1 - 10
		2560	Sonnenblumenweg	
		2577	Stappstraße	
		2579	Steyler Straße	
		2562	Südliche Wambacher Straße	
		2582	Tegelener Weg	
		2585	Trappistenweg	
		2593	Venloer Straße	
		2595	Vennstraße	
		2599	Wambacher Straße	
		2601	Wasserstraße	
		2603	Weidenweg	
		2605	Wylreweg	
		2616	Zillessen-Allee	
419	4190	2371	An den Roteichen	

		2379	An der Reitbahn	
		2383	Anemonenweg	
		2384	Arnold-Janssen-Straße	
		2387	Asternweg	
		2393	Blumenallee	
		2409	Buschstraße	
		2411	Dahlienweg	
		2417	Eichendonk	
		2423	Erikaplatz	
		2431	Fliederplatz	
		2437	Fuchsienweg	
		2443	Geranienweg	
		2447	Ginsterheide	
		2449	Gladiolenweg	
		2451	Goethestraße	
		2455	Günther-Hinnenthal-Straße	
		2457	Hagedorn	
		2459	Heideanger	
		2463	Heinestraße	
		2465	Hermann-Lueb-Straße	
		2471	Hölderlinstraße	
		2479	Im Sandfeld	
		2499	Kiefernforst	
		2513	Kornblumenweg	
		2515	Kreuzmönchstraße	
		2519	Krokusweg	
		2523	Lessingstraße	
		2527	Lilienweg	
		2529	Magueritenweg	
		2537	Nelkenweg	
		2539	Nikolaus-Ehlen-Straße	
		2553	Rosenplatz	
		2555	Sandfeldstraße	
		2565	Schillerstraße	
		2569	Schlangenweg	
		2587	Uhlandstraße	
		2591	Veilchenweg	
		2602	Willi-Küppers-Straße	
420	4200	2353	Akazienweg	
		2361	Am Friedhof	
		2365	Am Rathaushof	
		2373	An den Sandpeschen	
		2377	An der Quelle	
		2425	Erlenweg	
		2445	Gerberstraße	

		2453	Grenzwaldstraße	
		2461	Heidkamp	
		2473	Hottweg	
		2475	Hülst	
		2487	Jahrtausendplatz	
		2503	Klemensstraße	
		2507	Knorrstraße	
		2521	Langwasserstraße	
		2551	Ringstraße	
		2573	Schützenstraße	
		2559	Severusstraße	
		2581	Struck	
		2583	Tomp	
		2604	Weißdornweg	
421	4210	2357	Am Altenhof	
		2617	Am Bahnwärterhäuschen	
		2369	Am Königsbach	
		2366	Am Ringofen	
		2372	An der Backesmühle	
		2375	An der Landwehr	
		2386	Auf der Kurt	
		2388	Bachstraße	
		2391	Beethovenstraße	
		2392	Bischof-Peters-Straße	
		2395	Brachter Landstraße	
		2397	Brahmsstraße	
		2403	Bruch	
		2405	Brückenstraße	
		2413	Dahlweg	
		2419	Eisenbahnstrecke	
		2467	Herrenpfad	
		2468	Herrenpfad-Süd	
		2483	Industriestraße	
		2481	In der Schrapheide	
		2490	Joe-Alex-Straße	
		2488	Johann-Melchior-Straße	
		2492	Johann-Sticker-Straße	
		2509	Kölner Straße	
		2525	Leuther Straße	
		2533	Möskesweg	
		2561	Spitalstraße	
		2607	Zum Krang	
		2584	Tolkemiter Straße	
		2609	Zur Lärche	

Nettetal, 28.01.2025

Die stellvertretende Wahlleiterin

gez.

Roswitha van Dyck

99/2025 Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Stadt Nettetal ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24.02.2025 bis 02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** im **Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5, 41334 Nettetal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nettetal, den 29.01.2025

Der Bürgermeister

Küstners

Gemeinde Niederkrüchten

100/2025 Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Niederkrüchten ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke wird auf die in der Zeit vom 23. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, in den Räumen Kantine, Besprechungszimmer und Sitzungssaal sowie im Gebäude Bürgerservice, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten, im Foyer und im Besprechungszimmer zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niederkrüchten, den 30. Januar 2025

Gemeinde Niederkrüchten

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

101/2025 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schwalmtal ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Bürgerhaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Trauzimmer, Gangeszimmer und Großer Bürgersaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmtal, den 27.01.2025

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

- Andreas Gisbertz

Stadt Viersen

102/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Firma G.J. - Support GmbH, zuletzt mit Geschäftsanschrift Willy-Brandt-Ring 59, 41747 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01601174.6/0200 vom 10.01.2025 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.01.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

103/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Frau Katarzyna Maria Garczarek, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Brüggen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.01.2025 (Aktenzeichen: 24/60434) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 29.01.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

104/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Michal Arnold Konopa, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.01.2025 (Aktenzeichen: 24/61351) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 29.01.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

105/2025 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Leah Heesen am 11.07.2022
ausgestellte Dienstausweis Nr. 237 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 27.01.2025

Ertunç Deniz
Beigeordneter

106/2025 Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 50 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Ring 30, 41747 Viersen, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählenden Personen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes*jeder Bewerber*in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem*welcher Bewerber*in sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder*Jede hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen*eine Vertreter*in anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, 24.01.2025

Stadt Viersen
in Vertretung

Ertunç Deniz

Stadt Willich

107/2025 Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben

Die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 10.01.2025 für folgende steuerpflichtige Personen

- Sven Bachmann und Frau Meryem Bachmann, zuletzt bekannte Adresse Am Vehling 25, 47877 Willich – AZ: 01111499.7/0100
- Faruk Aksoy, zuletzt bekannte Adresse Krefelder Straße 61, 40549 Düsseldorf – AZ: 01113046.1/0100
- Dr. Isabell Bonnen, zuletzt bekannte Adresse Pöppinghausstraße 4, 45894 Gelsenkirchen – AZ: 01104800.5/0100 und 01105436.6/0100
- Monika Gohr, zuletzt bekannte Adresse Kiefernstraße 32, 47877 Willich - AZ: 01027044.8/0100
- Grundst-Gemeinschaft Heinrich Mikschick, zuletzt bekannte Adresse Hanns-M.Schleyer Straße 2, 47877 Willich – AZ: 01100364.8/0100
- Jana Lioba Koch, zuletzt bekannte Adresse Stülenkamp 6, 48565 Steinfurt AZ: 01113616.8/0100
- Dagmar Köhler, zuletzt bekannte Adresse Hausbroicher Straße 311, 47877 Willich – AZ: 01108204.1/0100
- Walter Nilges, zuletzt bekannte Adresse Schwalbenstraße 25, 47877 Willich – AZ: 01111903.4/0100
- Leo Parschmann, zuletzt bekannte Adresse Schützenstraße 14, 47877 Willich – AZ: 01110905.5/0100
- Wiebke Susanne Perroux, zuletzt bekannte Adresse Antoniusstraße 2, 47877 Willich – AZ: 01105201.0/0100
- Thorsten Strunk, zuletzt bekannte Adresse, Fenland-Ring 5b 41334 Nettetal – AZ: 01048492.8/0100

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der jeweilige Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 29.01.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Broszeit

108/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die LTU Gebäudereinigung GmbH

Das nachstehende Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 31.01.2025 für folgende Person:

LTU Gebäudereinigung GmbH, letzte bekannte Adresse Linsellesstraße 142-156, 47877 Willich –
Kassenzeichen 01152384.6/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Das vorgenannte Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 30.01.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

109/2025 Öffentliche Zustellung zweier Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren Robert Krzywaznia

Das nachstehende Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zwei Gewerbesteuerbescheide gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 06.12.2024 und vom 02.01.2025 für folgende Person:

Robert Krzywaznia, zuletzt bekannte Adresse Goethestraße 64, 47877 Willich – Kassenzeichen 01153892.4/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Das vorgenannte Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 31.01.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

110/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Jörg Frenken

Das nachstehende Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ein Gewerbesteuerbescheide gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 02.01.2025 und für folgende Person:

Jörg Frenken, zuletzt bekannte Adresse Friedhofstraße 13, 47877 Willich – Kassenzeichen 01153430.9/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Das vorgenannte Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 31 .01.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

Sonstige

111/2025 Jagdgenossenschaft Hinsbeck in der Stadt Nettetal: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 14.03.2025

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck werden hiermit alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken, die dem vorgenannten Jagdbezirk angehören, für Freitag, den 14.03.2025, 19:30 Uhr, in das Landgasthaus Waldesruh, Heide 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 21.03.2024
2. Rechnungslegung über das Geschäftsjahr 2023/2024
3. Bericht über die Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2025 bis 31.03.2026
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
7. Bericht zur Nachbenennung eines Mitpächters für Revier Hinsbeck III
8. Bericht zur Verpachtung Revier Hinsbeck III zum 01.04.2026
9. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als **drei** Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. **Vertreter (auch Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Miteigentümer) bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist.**

Hinweis:

Bitte bei Änderungen in den Eigentumsverhältnissen die Jagdgenossenschaft informieren. Nur so ist eine ordnungsgemäße Führung des Jagdkatasters möglich!

Nettetal, den 10. Dezember 2024

Der Jagdvorstand
gez. Heinrich Ophoves
Jagdvorsteher

112/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, den 17. März 2025

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 18. März 2024, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 17. März 2025, um 19.30 Uhr,
in die Gaststätte „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten, OT Elmpt, Poststraße 24 ein.**

Die Registrierung wird ab 19.00 Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 18. März 2024
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters
- 7) Wahl der Vorsitzende oder des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
- 8) Wahl der stellvertretende Vorsitzende oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdvorstandes
- 9) Wahl von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- 10) Wahl von zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Beisitzerinnen oder Beisitzern
- 11) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- 12) Wahl der Stellvertreterin oder Stellvertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- 13) Wahl der Kassenprüfer-/innen
- 14) Wahl der Stellvertreter-/innen der Kassenprüfer-/innen
- 15) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2025 bis 31. März 2026
- 16) Beschluss über die Verteilung der pauschalen Abfindung für die Ortsbauernschaft für den Zeitraum vom 1. April 2025 bis 31. März 2026
- 17) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026
- 18) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Vertreterin oder Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter -/innen von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer -/innen zu benachrichtigen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 27. Januar 2025

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Jennissen
Jagdvorsteher

**113/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
2025/2026**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2025/2026 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 17. Februar 2025 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 32 öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 17. März 2025 stattfindet.

Niederkrüchten, den 27. Januar 2025

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Jennissen
Jagdvorsteher

114/2025 Auslegung Jagdpachtverteilungsliste 2024/2025

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2024/2025 liegt in der Zeit vom

24.02.2025 – 10.03.2025

im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 209, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Straße 38, 41366 Schwalmthal öffentlich zur Kenntnis aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Straße 38, 41366 Schwalmthal schriftlich oder bei der Schriftführerin, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 209, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmthal, den 27.01.2025

gez.

Schroers

Jagdvorsteher

115/2025 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2025/2026

B e k a n n t m a c h u n g

**der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt
über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2025/2026.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2025/2026 liegen gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 15. Februar 2025 während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9 öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 13. März 2025 stattfindet.

Niederkrüchten, den 1. Februar 2025

gez. Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

116/2025 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, dem 13. März 2025, 19.30 Uhr (finden Sie sich bitte bereits um 19.00 Uhr zur Registrierung ein)**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 11. März 2024
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Bestellung eines Wahlleiters
7. Wahl des Vorstandes
 - a) Jagdvorsteher
 - b) Beisitzer
 - c) Beisitzer
 - d) stellv. Jagdvorsteher
 - e) stellv. Beisitzer
 - f) stellv. Beisitzer
8. Wahl des Geschäftsführers
9.
 - a) Wahl der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
10. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2025 bis 31. März 2026
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026
12. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 8 Wochen zurückliegen, zurückweisen.

Das Vorlegen von notariell beurkundeten Generalvollmachten ist ebenfalls zulässig. Diese notariell beurkundeten Generalvollmachten sind von der zeitlichen Befristung ausgeschlossen.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Niederkrüchten, den 01. Februar 2025

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

117/2025 Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 04.03.2025**Bekanntmachung**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet statt am

**Dienstag, den 04. März 2025, um 20.00 Uhr im
Schützenheim Eicken, Eicken 16 in 41366 Schwalmtal-Eicken**

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 26.03.2024
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2024
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2025
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2025
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Fläche handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen. Website der Jagdgenossenschaft Waldniel: www.jagdgenossenschaft-waldniel.de, Email: webmaster@jagdgenossenschaft-waldniel.de

Schwalmtal, den 28.01.2025
Stapper Vorsitzender des Jagdvorstandes

gez.

118/2025 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Jagdgenossenschaft
Alt- Viersen

Viersen, den 29.01.2025

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am 06.03.2025, 20.00 Uhr, in die Gaststätte „Zur eisernen Hand“, An der eisernen Hand 1, 41747 Viersen, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 11.03.2024
4. Jahresrechnung 2024/2025
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstands, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025/2026
8. Beschluss über die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung 2025/2026
9. Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters
10. Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertretung
11. Wahl der Geschäftsführung
12. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
13. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche, der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand
gez.
Georg Rauen, Vorsitzender

119/2025 Einladung Jagdgenossenschaft Grefrath/Ost

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Die Jagdvorsteherin -**

Grefrath, den 28.01.2025

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

**Donnerstag, 27. März 2025, 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Am Alten Wasserturm“ Johannes-Girmes-Straße 51**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Bericht über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
 - 2024/2025
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
 - 2024/2025
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr
 - 2025/2026
9. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - 2025/2026
10. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
11. Neuverpachtung 2026
12. Verschiedenes

In der letzten Jahreshauptversammlung wurde beschlossen, dass zum Abschluss der diesjährigen Versammlung ein gemeinsames Essen stattfinden wird.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,

- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Gez. Fasselt-Jorissen

Vorsitzende

120/2025 Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen 2025

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

am 13.02.2025 um 19:30 Uhr im Genholter Hof

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushalt 2025/2026
4. Neuwahlen Jagdvorstand
 - 4.1. Jagdvorsteher/in
 - 4.2. Schriftführer
 - 4.3. Beisitzer
5. Grundlegende Erneuerung des Jagdkatasters
6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Satzung der Jagdgenossenschaft besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.

H. W. Terporten
Jagdvorsteher

**121/2025 Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Brüggen für das Geschäftsjahr
2025/2026 (01. April 2025 bis 31. März 2026)**

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026 (01. April 2025 bis 31. März 2026)

Einnahmen:**EURO**

Jagdpacht 01. April 2025 bis 31. März 2026	
Pachterträge & Guthaben	53.000,00 €
Auflösung Rückstellung	0,00 €
Zinsen	0,00 €
Gesamt:	53.000,00 €

Ausgaben:

Persönliche und sächliche Ausrüstung	8.000,00 €
Auszahlung Jagdpacht	40.000,00 €
Rückstellung (Verfahrenskosten, o.ä.)	5.000,00 €
Gesamt:	53.000,00 €

H. W. Terporten
Jagdvorsteher

122/2025 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet Kempen - ausgenommen Versorgung Wartsbergsiedlung, An Haus Padenberg und Auf dem Zanger - werden ab dem 01.01.2025 wie folgt geändert:

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen
(nachstehend „Unternehmen“ genannt)

und

[...]
(nachstehend „Kunde“ genannt)

für das Objekt
[Objektbezeichnung]

für das ein korrespondierender Netzanschlussvertrag zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Kunden, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten andererseits besteht.

§ 1**Art und Umfang der Wärmeversorgung**

1. Das Unternehmen liefert Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung für das im Titel genannte Gebäude des Kunden.
2. Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 110°C. Die minimale Vorlauftemperatur beträgt 70°C und wird unterhalb + 12°C Außentemperatur gleitend auf höchstens 110°C bei -10°C erhöht. Die Temperaturangaben beziehen sich auf das Heizwasser an der Hausstation (Übergabestelle). Die Heizungsanlagen des Kunden müssen so ausgelegt sein, dass die Abkühlung des Heizwassers zwischen Vor- und Rücklauf bei einer Außentemperatur von -10°C mindestens 60 K (K=Kelvin) beträgt. Die maximale Rücklauftemperatur darf 50°C nicht überschreiten.
3. Die Einrichtungen zur Warmwasserbereitung, die von dem Kunden zu erstellen sind, müssen für die niedrigste Vorlauftemperatur des Heizwassers im Sommer von 70°C ausgelegt werden.
4. Für die Raumheizung und Warmwasserbereitung wird die Wärme während des ganzen Jahres geliefert.
5. Der Kunde/die Kundin deckt diesen Wärmebedarf ausschließlich aus der Wärmelieferung des Unternehmens. Dies stellt keine Mindestabnahmemengenregelung dar. Das Unternehmen haftet nicht für eine falsche Dimensionierung bzw. unzutreffenden Wärmebedarf, sofern die Angaben des Kunden/der Kundin unzutreffend oder fehlerhaft waren.
6. Die Wärme wird dem Kunden/der Kundin nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Liegenschaften ist mit dem Unternehmen abzustimmen und bedarf der Zustimmung in Textform.

§ 2**Anlagen, Übergabestelle, Eigentumsverhältnisse, Netzanschlussvertrag**

1. Die Übergabestelle der zu liefernden Wärme sind die Hauptabsperrvorrichtungen an den Zu- und Rückleitungen des Hausanschlusses bzw. die Stelle gem. Punkt 4.3.1 bis 4.3.3 der Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser entnommen aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Kempen GmbH vom 1. Januar 2005. Die Errichtung, Unterhaltung und Eigentumsverhältnisse von Anschlussanlagen und Hausanlagen richtet sich nach einem separaten Netzanschlussvertrag.
2. Der Abschluss eines Netzanschlussvertrags zwischen dem Kunden und dem Unternehmen ist Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Wärmeversorgungsvertrags.

§ 3**Messung der Wärme**

1. Die Wärmemessung erfolgt nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV i.V.m. § 3 Abs. 1 FFVAV durch einen Wärmemengenzähler, der von dem Unternehmen bereitgestellt und betrieben wird.
2. Maßgebend für die Abrechnung sind die von dem Zähler erfassten Wärmemengen an der Übergabestelle.
3. Zur Wärmemessung werden Messeinrichtungen verwendet, die der Eichpflicht unterliegen. Sollte der Kunde dennoch an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, kann er schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen.

4. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst dem Kunden.

§ 4

Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jahresgrundpreis
 - b) dem Messpreis
 - c) dem Arbeitspreis
2. Der Jahresgrundpreis wird nach der im Inbetriebsetzungsantrag beantragten Wärmeleistung berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Basisgrundpreis in Euro pro Objekt und einen Grundpreis für die Anschlussleistung in Euro pro Kilowatt. Hinzu kommt ein jährlicher Messpreis in Euro je Messeinrichtung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 5).
3. Der Grundpreis anteilig auf die Monate ist auch dann zu zahlen, wenn keine Wärme bezogen wird. Dies gilt unabhängig vom Grund des Nichtbezuges, soweit er nicht aus der Sphäre des Unternehmens stammt. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, so wird der monatliche Grundpreis zeitanteilig berechnet.
4. Der Arbeitspreis ist die Vergütung für den tatsächlichen Wärmeverbrauch, der vom Wärmemengenzähler erfasst wird. Dieser wird ergänzt durch zusätzliche Preisglieder für die Kosten aus der Gasumlage und für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Arbeitspreis ergibt sich ebenfalls aus dem Preisblatt (Anlage 5).
5. Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden vom Unternehmen im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen in einem Zeitraum von 12 Monaten erhoben. Die Jahresendabrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV.
6. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Unternehmen festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so kann das Unternehmen die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Das Unternehmen teilt dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.
7. Die Abschlagszahlungen sind zu den oben genannten Terminen fällig. Der Betrag ist vom Kunden, sofern dieser dem Unternehmen keinen Lastschriftauftrag erteilt hat, zu überweisen oder bar zu bezahlen. Bei Unterdeckung des Kontos trägt der Kunde alle Zusatzkosten, die zur Realisierung der Forderung anfallen.
8. Abrechnungsjahr ist das Verbrauchsjahr/Kalenderjahr. Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird eine Endabrechnung vorgenommen. Der in der Jahresendabrechnung ausgewiesene Differenzbetrag ist zwischen dem Unternehmen und dem Kunden/der Kundin auszugleichen. Der Kunde/die Kundin kann auch unentgeltlich eine elektronische Bereitstellung der Abrechnungen verlangen. Abweichend hiervon kann zwischen dem Kunden/der Kundin und dem Unternehmen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden; in dem Fall gelten die vorstehenden Ziffern 6. und 7. entsprechend.
9. Sind fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet, werden dem Kunden/der Kundin monatlich Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung gestellt.

10. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind unverzüglich nach Feststellung in Textform vorzubringen.

11. Änderung der Abrechnungsgrundlage

- a) Nach Inkrafttreten des Wärmeversorgungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Änderungen der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie bauliche Veränderungen der versorgten Gebäude vor ihrer Ausführung dem Unternehmen mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von dem Unternehmen schriftlich bestätigt ist.
- b) Ergibt sich aus den Änderungen der Heizungsanlagen, der Warmwasserbereitungsanlagen oder der Gebäude eine Änderung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage, so wird der Jahresgrundpreis anteilig den neuen Verhältnissen angepasst.
- c) Wird festgestellt, dass sich die Abrechnungsgrundlage gegenüber den vertraglichen Abmachungen geändert hat, ohne dass dem Unternehmen Anzeige gemacht worden ist, so kann eine Nachberechnung für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage erfolgen.

12. Preisänderungen

Die Wärmepreise werden zum 01.01. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Preisänderungsklauseln entsprechend lit. a) bis d) sowie unter Berücksichtigung der unter lit. e) genannten Basiswerte und Indizes ermittelt und angepasst mit Ausnahme von d), es erfolgt eine unmittelbare Anpassung zum Zeitpunkt der Veränderung der Gasspeicherumlage.

Die Summanden in Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 4 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

a) Änderung des Jahresgrundpreises gemäß § 4 Absatz 2

Der neue Jahresgrundpreis - bestehend aus dem Basisgrundpreis pro Anschlussobjekt und dem Grundpreis für die Anschlussleistung in kW - wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{neuBASIS}} + GP_{\text{neuPLUS}}$$

$$GP_{\text{neuBASIS}} = GP_{\text{OBASIS}} (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

$$GP_{\text{neuPLUS}} = GP_{\text{OPLUS}} (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

b) Änderung des Arbeitspreises gemäß § 4 Absatz 4

Der neue Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 (0,16 + 0,48 EG/EG_0 + 0,16 I/I_0 + 0,20 W/W_0)$$

c) Zusatzpreis für die Kosten aus der Gasumlage

Der Zusatzpreis (ZPGU) für die Kosten aus der Gasumlage wird nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$$ZPGU_{\text{neu}} = ZPGU_0 * SPU/SPU_0$$

Mit: ZP_0 = entspricht den aktuellen Kosten für der Gasspeicherumlage mit dem jeweils gültigen Wert (2,99 EUR/MWh ab 01.01.2025), die beim für den Bezug des Erdgases, dass für die Wärmeerzeugung zum Einsatz kommt, entstehen = **4,77 €/MWh**

d) Zusatzpreis für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten

Der Zusatzpreis (ZPCO₂) für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten wird nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$$ZPCO2_{neu} = ZPCO2_o (0,34 * E_{nEHS}/E_{nEHS0} + 0,66*(1-GA) / (1-GA_o) * E_{EU-EHS}/E_{EU-EHS0})$$

Mit: ZPCO_{2o} = einem Anteil von 0,34 des Emissionspreis für dem Nationalen Emissionshandel (E_{nEHS}) in Höhe von = 55,00 Euro €/t CO₂ für das Jahr 2025 und einem Anteil von 0,66 des Emissionspreises aus dem für den Europäischen Emissionshandel (E_{EU-EHS}) in Höhe von in Höhe von 67,58 €/t CO₂ - entspricht dem Mittelwert der Monatswerte für den Börsenpreisindex ECarbix im Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024, vermindert um die Gratisallokation (GA), die für das Jahr 2025: 23,05 % beträgt, resultierend aus dem Basiswert in Höhe von 30 % der um den sog. linearen Kürzungsfaktor, gemäß Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO für 2025 : 0,7682 reduziert wird = 10,09 €/MWh

e) Änderung des Messpreises gemäß § 4 Absatz 2

Der neue Messpreis wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$MP_{neu} = MP_0 (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

f) Formelzeichen, Basiswerte und Preisführungsgrößen (Indizes)

Die unter lit. a) bis e) verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP_{neu}; **GP_{neuBASIS}**; **GP_{neuPLUS}**: neue Jahresgrundpreise

GP_{0BASIS}: **Basis-Jahresgrundpreis** für den Basisgrundpreis pro Objekt in Höhe von **netto 118,13 €**

GP_{0PLUS}: **Basis-Jahresgrundpreis** für die Anschlussleistung in Höhe von **netto 33,65 € je kW**

MP_{neu}: neuer jährlicher Messpreis je Messeinrichtung

MP₀: jährlicher Basis-Messpreis je Messeinrichtung. Die Höhe ist abhängig von der Zählergröße: in Höhe von **netto 61,07 € je Jahr MP €/ St.** (bis 50 kW Anschlussleistung)

netto 93,40 € je Jahr MP €/ St. (bis 100 kW Anschlussleistung). Weitere Zählergrößen lt. Preisblatt (Anlage 5).

AP_{neu}: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge

AP₀: Basis-Arbeitspreis in Höhe von **netto 96,12 € je MWh**

ZPCO_{2neu}: neuer Zusatzpreis für den Zukauf von CO₂- Emissionsrechten

ZPCO_{2o}: Basis Zusatzpreis in Höhe von **10,09 € je MWh** Wärmeverbrauch des Kunden.

Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Zukauf von CO₂-Emissionsrechten, die von Wärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung der

Wärme erworben werden müssen. gem. der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Handelsperiode, (Berücksichtigung einer kostenlosen Zuteilung.) Der im jeweiligen Jahr maßgebliche Anteil ist der aktuellen Ausgabe des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu entnehmen. Für den Teil der Wärmeerzeugungsanlagen, die nicht den Regelungen des europäischen Emissionshandels unterliegen, müssen Emissionsrechte nach den Bestimmungen des Nationalen Emissionshandel (E_{nEHS}) gem. dem Gesetz über einen nationalen Zertifikate Handel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412, erworben werden.

ZPGU_{neu}: neuer Zusatzpreis für die Kosten aus der Gasspeicherumlage. Anpassungen erfolgen bei einer Änderung der Umlage jeweils zum gleichen Zeitpunkt automatisch.

ZPGU₀ Basis Zusatzpreis Gasumlage in Höhe von **4,77 € je MWh** Wärmeverbrauch des Kunden am 01.01.2025. Der Gesetzgeber hat - zur Abwendung einer Gasmangellage - im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) § 35e eine Umlage auf den Bezug von Erdgas beschlossen. Diese dient der Abdeckung der Kosten, die für die Sicherung der Befüllung der Gasspeicher entstehen. Diese beim Erdgasbezug entstehenden zusätzlichen Kosten werden nicht durch den verwendeten Erdgasindex abgebildet. Aus diesem Grund erfolgt die Berücksichtigung dieser Kosten in Form eines separaten Preisgliedes. Mit dem Entfall dieser zunächst zeitlich befristet erhobenen Umlage, entfällt auch der Zusatzpreis Gasumlage. Die jeweils gültigen Preise für die genannten Umlagen werden von dem Marktgebietsverantwortlichen, der Trading Hub Europe veröffentlicht.

SPU_{neu} Gasspeicherumlage. Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Wärmelieferung aktuell gültige Preis für diese Umlage. Diese wird von der Trading Hub Europe unter www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlicht.

SPU₀ Der Basiswert der Gasspeicherumlage in Höhe von **2,99 € je MWh** ist der am 01.01.2025 gültige Wert.

E_{nEHS0}: Emissionspreis für dem Nationalen Emissionshandel (E_{nEHS}) gem. dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412 - nEHS für 2025= 55,00 Euro €/t CO₂

E_{nEHS0}: Der Basiswert nach dem BEHG für das Jahr 2025 = **55,00 Euro €/t CO₂**

E_{EU-EHS}: Preis für Europäische Emissionszertifikate in €/t CO₂, Der Preis für die Emissionszertifikate wird über den monatlichen Börsenpreisindex ECarbix ermittelt. Der Index wird von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlicht und bildet die Kostenentwicklung für Emissionszertifikate an der Börse innerhalb eines Monats ab.

European Energy Exchange AG (www.eex.com)
Augustusplatz 9
04109 Leipzig, Germany

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

E_{EU-EHS0}: Der Basiswert für den Emissionspreis aus dem Europäischen Emissionshandel in Höhe von 67,58 €/t CO₂ des Börsenpreisindex ECarbix von Oktober 2023 bis September 2024

GA: Gratisallokation
Der Anteil (%), zu dem Emissionsrechte von Wärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung und/oder Verteilung der Wärme erworben werden müssen, reduziert sich um eine kostenfreie Zuteilung in Höhe 30%, die um den sog. linearen Kürzungsfaktor, der gemäß Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO für 2025 0,7682 beträgt, vermindert wird.

GA₀: Der Basiswert des Gratisallokation für das Jahr 2025 beträgt: $0,3 \cdot 0,7682 = 0,2305$

I: Investitionsgüterindex
(Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61241-02, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (Sonderpositionen), GP-X008, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

I₀: Der Basiswert des Investitionsgüterindex in Höhe von **115,2** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2023 bis September 2024 (2021 = 100).

L: Lohnindex
(Lohnindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 63261-0016, Verdiensterhebung Deutschland, Index der durchschnittlichen Brutto-monatsverdienste nach Wirtschaftszweigen (WZ2008), WZ08-D, Energieversorgung).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal des Vor-Vorjahres sowie dem 1. und 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

L₀: Der Basiswert des Lohnindex in Höhe von **110,3** ist der Durchschnittswert aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal 2023 sowie des 1. und 2. Quartal des 2024 (2022 = 100).

EG: Erdgasindex

(Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61241-02, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (6-Steller), GP19-352228, Erdgas, Börsennotierungen).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

EG₀: Der Basiswert des Erdgasindex in Höhe von **88,3** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024 (2021 = 100).

W: Wärmeindex
(Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

W₀: Der Basiswert des Wärmeindex in Höhe von **171,8** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Oktober 2023 bis September 2024 (2020 = 100).

Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet

13. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Werden die vorgenannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist das Unternehmen berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.
14. Sollten der Lohnindex oder der Erdgasindex als Maßstab für Änderungen des Wärmepreises nur noch teilweise oder gar nicht mehr anwendbar sein, bleibt eine Umstellung der Preisgleitklauseln an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.
15. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Beschaffung, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme für das Unternehmen verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen die Preise unter den Ziffern 2 bis 4 entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für das Unternehmen Wirkung entfaltet.
16. Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Entgelt aus den unter den Ziffern 2 bis 4 genannten Nettopreisen um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
17. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Zahlungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

§ 5**Rechtsnachfolge**

1. Der Kunde wird entsprechend § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV einen Rechtsnachfolger verpflichten, in den Wärmeversorgungsvertrag einzutreten.
2. Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden/der Kundin, ist dieser verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den neuen Vertragspartner:in zu übertragen. Der Kunde/die Kundin hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Rechtsnachfolgende verpflichtet wird, die übernommenen Rechte und Pflichten auch weiteren Rechtsnachfolgenden aufzuerlegen. Die ausscheidende Partei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der/die Rechtsnachfolgende der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen in Textform bestätigt und die verbleibende Partei hierin in Textform eingewilligt hat.
3. Das Unternehmen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf Rechtsnachfolgende zu übertragen. Der Kunde/die Kundin ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übergangszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden/der Kundin vorab rechtzeitig mitgeteilt wird.

§ 6**Datenschutz**

Das Unternehmen verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch das Unternehmen. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Kunde/die Kundin, dass er die allgemeinen Informationen des Unternehmens zum Datenschutz zur Kenntnis genommen hat.

§ 7**Zutrittsrecht**

1. Der Kunde/die Kundin hat nach vorheriger Benachrichtigung dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Unternehmens den Zutritt zu seinen Räumen gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Der Kunde hat den Heizraum mittels eines Sicherheitsschlusses gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Kunde trifft die hierfür notwendigen Vorkehrungen und stellt dem Unternehmen die Schlüssel, die zum Betreten des Heizraumes bzw. des Gebäudes erforderlich sind, in zweifacher Ausfertigung unentgeltlich zur Verfügung.
3. Bei Verweigerung der Rechte nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor, welche das Unternehmen dazu berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
4. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines/einer Dritten zu betreten, muss der Kunde/die Kundin alles ihm Zumutbare unternehmen, um dem Unternehmen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 8**Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

2. Wird der Vertrag nicht vom Kunden oder Unternehmen mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein Jahr als stillschweigend vereinbart.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Wirtschaftsklausel

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Unternehmens und des Kunden in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann sowohl der Kunde als auch das Unternehmen eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 10

Gültigkeitsklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmung, zu ersetzen.
2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. die AVBFernwärmeV oder FFVAV) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist das Unternehmen über § 9 dieses Vertrages hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Das Unternehmen wird dem Kunden/der Kundin eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde/die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde/die Kundin von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunde/die Kundin ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 11

Allgemeine Bedingungen und sonstige Vereinbarungen

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) beinhalten die gesetzlichen Vorgaben für die Versorgung mit (Fern)Wärme. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten daher ergänzend zu diesem Vertrag die gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV in der jeweils geltenden Fassung und die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV. Darüber hinaus finden auch die Vorschriften der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) auf den Vertrag Anwendung.
2. Die Haftung des Unternehmens für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung regelt sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an seine Mieter bzw. Untermieter weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter bzw. Untermieter oder sonstige Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 - 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Unternehmens bei Sach- und Vermögensschäden auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und ansonsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht

für Verzug und Unmöglichkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Abgabe einer Garantie. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertretenden sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens.

4. Im Besonderen sei hier auf § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV verwiesen, wonach der Hausanschluss vor Beschädigung geschützt und stets zugänglich sein muss.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Kempen.

§ 13

Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- die AVBFernwärmeV (Anlage 1 des Vertrages)
- die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV (Anlage 2 des Vertrages)
- die FFVAV (Anlage 3 des Vertrages)
- die Angaben über den grundpreispflichtigen Anschlusswert (Anlage 4 des Vertrages)
- das Preisblatt für die Wärmeversorgung des Unternehmens (Anlage 5 des Vertrages)
- die Technischen Anschlussbedingungen für die Wärmeversorgung des Unternehmens (können beim Unternehmen eingesehen werden)
- eine optional zu nutzende Bankeinzugsermächtigung

§ 14

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Ihren Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Str. 50, 47906 Kempen, Tel.: 02152/1496-154, Fax: 02152/1496-254, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-kempen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie Ihren Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kempen, den _____

Kempen, den _____

Stadtwerke Kempen GmbH

Unterschrift Kunde

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen
E-Mail: vertrieb@Stadtwerke-Kempen.de
Fax: 02152/1496-254

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme.

Der Vertragsschluss erfolgte am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 2

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kempen GmbH (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 742)

gültig ab 01.01.2025

I. Vertragsabschluss – zu § 2 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Hauseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der

Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Kempen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Kempen unverzüglich mitzuteilen.

3. Sollen im Ausnahmefall Versorgungsverträge mit mehreren Eigentümern bzw. Mietern abgeschlossen werden, so ist ein Übergaberaum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen alle Energiearten der Stadtwerke Kempen in einen Netzanschlussraum auf der Straßenseite auf dem kürzesten Weg zu den Versorgungsleitungen eingeführt werden. Die Wünsche der Kunden werden dabei im Rahmen des den Stadtwerken Kempen Zumutbaren berücksichtigt.

II. Baukostenzuschüsse – zu § 9 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Kempen bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Netzanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
4. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen.
5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung verändert. Als Änderung gilt beispielsweise:
 - Herstellen eines neuen, leistungsstärkeren NetzanschlussesVoraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass:
 - für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen, oder
 - infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

III. Netzanschluss – zu § 10 AVBFernwärmeV

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Netzanschlussportal zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 sowie eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Netzanschluss installiert werden soll.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses; er beginnt am Verteilungsnetz und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung der Übergabestelle (Hausstation). Hierbei können die Stadtwerke Kempen innerhalb des Ver-

sorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal berechnen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
4. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, Netzanschlussleitungen nach Kündigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen.
5. Der Netzanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke Kempen und wird ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
6. Der Hausanschluss muss vor Beschädigungen geschützt und stets zugänglich sein. Der Begriff der Zugänglichkeit richtet sich nach Abschnitt 3.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 459, das auf Wunsch bei den Stadtwerken Kempen eingesehen werden kann. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern sind unzulässig. Das Gleiche gilt für aufwendige Maßnahmen der Oberflächenbefestigung, insbesondere in Beton oder Estrich verlegte Natursteinplatten, es sei denn, es wird mit den Stadtwerken Kempen eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten getroffen.

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit

1. Die Stadtwerke Kempen machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Kempen die Annahme des Angebotes schriftlich zu bestätigen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Netzanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage – zu § 13 AVBFernwärmeV

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter dem Fernwärmezähler ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zuständig. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Kempen über das Vertragsinstallationsunternehmen über das Netzanschlussportal zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtung - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers - durch die Stadtwerke Kempen bzw. durch deren Beauftragten.
3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist pauschaliert in den Netzanschlusskosten enthalten.
4. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Kempen für eine Monteurstunde mit KFZ und eine Monteurstunde ohne KFZ gemäß den pauschalierten Dienstleistungssätzen der Stadtwerke Kempen.

5. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen

VI. Umbau der Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für den Umbau von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV verursacht, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen. Sollte der Kunde, entsprechend § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der Leistung verlangen, werden die Kosten hierfür gemäß gültigen Preisblatt dem Kunden in Rechnung gestellt.

VII. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen – zu §§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke Kempen jährlich abgelesen und der Fernwärmeverbrauch danach in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon können die Stadtwerke Kempen einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.
2. Wird der Fernwärmeverbrauch jährlich ermittelt und abgerechnet, sind vom Kunden nach Wahl der Stadtwerke Kempen gleichbleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Abschlagsberechnung ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.
3. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VIII. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Stadtwerke Kempen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag einziehen lassen, einen Kostenbeitrag gemäß dem beiliegenden Preisblatt.
2. Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt Ziff. V.4.
3. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der Stadtwerke Kempen gegen Ausstellung einer Quittung berechtigt.
Diese Quittung ist weitgehend vorgedruckt und zeigt das Logo der Stadtwerke Kempen (siehe Seite 1).

IX. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Preisblatt

Netzanschluss Fernwärme Versorgungsgebiet Kempen		Netto	Brutto
Bestandsgebiet	bis 10m ab Straßenmitte einfach Verlegung max. 40kW	11.530,00 €	13.720,70
Bestandsgebiet	jeder weitere Meter	400,00 €	476,00
NBG/ Bestandgeb.	bis 10m ab Straßen mitte dreifach Verlegung max. 40kW	-	-
NBG/ Bestandgeb.	jeder weitere Meter	-	-
BKZ	je kW	entfällt	
Kompaktstation	mit WWSpeicher Einfamilienhaus	5.401,09 €	6.427,30 €
	für Mehrfamilienhaus	8.545,31 €	10.168,92 €
	als Durchlaufprinzip Einfamilienhaus	5.982,35 €	7.119,00 €

Ab 40 kW wird der Netzanschluss nach tatsächlichem Aufwand ab der Hauptleitung berechnet

Leistungsanpassung in allen Versorgungsgebieten	ohne Materialeinsatz bis 40kW Netto	ohne Materialeinsatz bis 40kW Netto	mit Materialeinsatz bis 40kW Brutto	mit Materialeinsatz bis 40kW Brutto
Gesamt	186,05 €	886,15 €	221,40 €	1.054,52 €

Über 40 kW werden die Kosten individuell berechnet

	Netto	Brutto
Stundensatz Verwaltung	84,50 €/h	100,56 €/h
Stundensatz Monteur mit KFZ	59,30 €/h	70,57 €/h
Stundensatz Monteur ohne KFZ	57,10 €/h	67,95 €/h

**Die Brutto-Preise beinhalten die
Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.**

Preisstand 01.01.2025

Das Preisblatt ist auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu finden

Herausgeberin:

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen
Tel. 02152 1496-0
info@stadtwerke-kempen.de
www.stadtwerke-kempen.de

Anlage 4

Anlage zum Wärmeversorgungsvertrag (Muster)

Versorgungsart: 5

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen

Kunden-Nr.:
Fernwärmezähler-Nr.:
Zugang:

Der Jahresgrundpreis für die nachstehende Abnahmestelle wird nach folgender beantragten Wärmeleistung berechnet:

Kunde:

Straße:

Nr.: **47906 Kempen**

Der grundpreispflichtige Anschlusswert beträgt aufgrund der Wärmebedarfsberechnung:

Grundpreispflichtiger Anschlusswert: **kW**

Anlage 5

Fernwärmepreise ab 01.01.2025

Für Neuverträge mit Beginn ab dem 01. Januar 2025

		Netto	Brutto
Jahresgrundpreis	Einheit	€/Jahr	€/Jahr
Haushalts- und Gewerbeabnahme Basispreis pro Objekt	Euro/Objekt	118,13	140,57
Jahresgrundpreis für die Anschlussleistung (je angefangene kW Anschlusswert ab der 4.kW)	Euro/kW	33,65	40,04
Messpreis je Messeinrichtung			
bis 50 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	61,07	72,67
bis 100 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	93,40	111,15
bis 200 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	109,28	130,04
bis 300 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	129,64	154,27
bis 900 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	162,58	193,47
bis 1800 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	211,62	251,83
größer 1800 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	419,67	499,41
Arbeitspreis (inkl. Zusatzpreis für den Zukauf von CO ₂ --Emissionsrechten 10,09 Euro/MWh netto und Zusatzpreis für die Kosten der Gasumlage 4,77 Euro/MWh netto)	Euro/MWh	110,98	132,07

Die Brutto-Preise beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Kempen, im Dezember 2024

Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen

Amtsblatt

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen